

Beiratsbeschluss vom 09.03.2026: Zustand und Priorisierung von Straßen und Nebenanlagen im Stadtteil Blumenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben uns den o.g. Beschluss mit Mail vom 09.03.2026 mit Mail vom 11.03.2026 übersendet. Darin fordert der Beirat Blumenthal eine strukturierte und vergleichende Übersicht über Straßen und Nebenanlagen im Stadtteil Blumenthal.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Aktuell werden die Straßenbefahrungen ausgewertet und der Straßenzustandsbericht erstellt. Dieser soll bis Mitte 2026 veröffentlicht werden. Der Straßenzustandsbericht basiert allerdings im Wesentlichen auf den Zustandswertungen der Oberfläche (Kamerabefahrung und anschließende Auswertung). Eine Herleitung der notwendigen Investitionen ist erst nach ingenieurtechnischer Bewertung möglich. Diese wird im Anschluss sukzessive vorgenommen.

Aktuell werden die vorhandenen Erhaltungsmittel vorrangig für die Schadensbeseitigung verausgabt. Eine Priorisierung von Großmaßnahmen erfolgt aufgrund fehlender Planungskapazitäten und Haushaltsmittel aktuell nicht.

Zudem steht die Straßenerhaltung insbesondere in Bremen Nord vor Herausforderungen, da diese aufgrund unbesetzter Stellen und des Fachkräftemangels sowie der z.Zt. notwendigen umfangreichen Begleitungen diverser Maßnahmen Dritter (Glasfaserausbau, Fernwärmeausbau) stark ausgelastet ist.

Zudem bat der Beirat um eine Klarstellung zu Umfang und rechtlichen Grundlagen einer möglichen finanziellen Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner.

Der Bundesgesetzgeber hat den Gemeinden die Durchführung der Erschließung als kommunale Aufgabe übertragen (§ 123 Abs. 1 BauGB). Zugleich hat er angeordnet, dass die Gemeinden zur (teilweisen) Deckung der ihnen in Erfüllung dieser Aufgabe entstandenen Aufwendungen von den



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail office@asv.bremen.de

durch die Erschließung Begünstigten, nämlich den Eigentümern der durch die Erschließung bevorzugen Grundstücke, nach den im Baugesetzbuch festgelegten Regeln Erschließungsbeiträge erheben müssen („Beitragserhebungspflicht“ § 127 Abs. 1 BauGB).

Durch die Neuerung des § 11a des Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Inkrafttreten 01.07.2023) ist es jedoch nunmehr ausgeschlossen, für bestimmte Straßen Erschließungsbeiträge zu erheben.

So können Erschließungsbeiträge u.a. nicht mehr erhoben werden, wenn mit der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage bis zum 29. Juni 1961 begonnen und diese für Verkehrszwecke genutzt wurde

Außerdem ist die Festsetzung eines Beitrages zum Vorteilsausgleich - ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld - spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage entstanden ist, nicht mehr zulässig.

Durch die in Kraft getretene Gesetzesänderung, wodurch – vereinfacht ausgedrückt – der überwiegende Teil zuvor noch veranlagungsfähiger Straßen nun nicht mehr abgerechnet werden kann, ist davon auszugehen, dass zukünftig nahezu ausschließlich die Anlieger neu gebauter Straßen zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen wären.

Im Auftrag

Gez. Mathias Müller